

13. April 2016

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main

Verkündet lt. Protokoll am:

Aktenzeichen: 32 C 182/16 (18)

08.04.2016

Henning, Justizfachangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Daniela B. Robischon, Waldstraße 55, 64720 Michelstadt (Geschäftszeichen: 005/15 BAN)

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter Dr. P. Becker aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. 3. 2016 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis in Gestalt eines Bausparvertrags [REDACTED] [REDACTED] über den 31. 5. 2015 hinaus fortbesteht.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte. Ausgenommen sind diejenigen Kosten, die im Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main als Mehrkosten entstanden sind. Diese trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Feststellung des Fortbestands eines Bausparvertrags.

Der Kläger schloss am 11. 11. 1980 mit der Beklagten – die insofern einen rechtlich unselbständigen, heute unter der Bezeichnung [REDACTED] auftretenden Geschäftsbereich unterhält – einen Bausparvertrag [REDACTED], bei dem die zunächst geringere Bausparsumme durch Vereinbarungen am 20. 3. 1990 und am 12. 12. 1996 auf insgesamt 33.233,98 Euro (65.000,- Deutsche Mark) erhöht wurde. Dem Vertragsverhältnis liegt das Vertragswerk „Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge nach Tarif A und Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge nach Tarif B“ mit Stand vom 16. 3. 1994 zugrunde, wobei für das Vertragsverhältnis die Bestimmungen zu „Tarif B“ einschlägig sind.

In dem Vertragswerk sind unter anderem folgende Regelungen enthalten:

§ 2 Bausparsumme

[...]

(3) Guthaben, die die Bausparsumme übersteigen, werden zunächst wie das Bausparguthaben behandelt; auf Wunsch des Bausparers können diese Guthaben einem bereits bestehenden oder neu abzuschließenden Bausparvertrag gutgeschrieben werden.

§ 6 Verzinsung des Bausparguthabens

[...]

Tarif B: (1) Das Bausparguthaben wird mit 2,5 v. H. jährlich verzinst; dies gilt auch nach der Zuteilung (§ 10).

[...]

§ 9 Kündigung des Bausparvertrags

(1) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag nicht kündigen, solange der Bausparer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.

[...]

§ 11 Voraussetzungen und Reihenfolge der Zuteilung

(1) Die Bausparsumme eines Bausparvertrags wird zugeteilt, wenn an dem der jeweiligen Zuteilungsperiode (Abs. 3) vorangehenden Bewertungsstichtag

[...]

b) das Bausparguthaben des Vertrages mindestens 40 v. H. der Bausparsumme betragen hat (Mindestsparguthaben),

[...]

Wegen der weiteren Inhalte des Vertragswerks wird auf Anlage B 1 zur Klageerwiderung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 1. 2. 2001 erklärte die Beklagte gegenüber dem Kläger, „den Bausparvertrag“ zum 1. 3. 2001 „zuzuteilen“. Der Kläger nahm in der Folge weder das Bauspardarlehen in Anspruch, noch ließ er sich das Bausparguthaben auszahlen. Infolge von Zinsgutschriften und weiterer Einzahlungen des Klägers belief sich das Bausparguthaben im März 2015 auf einen Betrag in Höhe von 17.355,52 Euro.

Mit Schreiben vom 13. 11. 2014 kündigte die Beklagte das Vertragsverhältnis unter Hinweis auf § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB zum 31. 5. 2015.

Der Kläger ist der Ansicht, die durch die Beklagte ausgesprochene Kündigung sei unwirksam. § 489 BGB entspreche der Vorgängervorschrift des § 609a BGB a. F. insofern, als „professionellen Kreditgebern“ grundsätzlich kein Kündigungsrecht gewährt würde. Ferner lägen mangels „vollständigen Empfangs“ des der Beklagten von ihm in Gestalt des Bausparguthabens gewährten Darlehens im Sinne von § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vor.

Der Kläger hat seine Klage zunächst beim Landgericht Frankfurt am Main anhängig gemacht. Mit Beschluss vom 12. 1. 2015 hat dieses Gericht den Rechtsstreit an das hiesige Gericht verwiesen.

Der Kläger **b e a n t r a g t**,

festzustellen, dass der Bausparvertrag mit der Vertragsnummer [REDACTED] zwischen den Parteien über den 31. 5. 2015 hinaus besteht und zu unveränderten Konditionen fortgeführt wird.

Die Beklagte **b e a n t r a g t**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie könne ihre Kündigung neben § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB auch auf § 488 Absatz 3 BGB stützen. Die Rechtsauffassung des Klägers missachte § 489 Absatz 4 BGB. Unabhängig davon könne sie jedenfalls nach den rechtlichen Grundsätzen zur Behandlung einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) Beendigung des Vertragsverhältnisses verlangen, weil das Zinsniveau am Kapitalmarkt in historisch einmaliger Weise dauerhaft unter das Niveau der im Bausparvertrag vereinbarten Guthaben- und Darlehenszin- sen gesunken sei.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Die vom Kläger gewählte Parteibezeichnung ist analog §§ 133, 157 BGB dahingehend auszu-legen, dass nicht der – mangels Rechtsfähigkeit gemäß § 50 Absatz 1 ZPO nicht parteifähige – durch die Beklagte unterhaltene Geschäftsbereich [REDACTED] [REDACTED] Klagegegner sein soll, sondern die (aus dem hiesigen Rubrum ersichtliche) Be-klagte selbst.

Das nach § 256 Absatz 1 ZPO notwendige rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldi-gen Feststellung des Bestehens des Rechtsverhältnisses zur Beklagten liegt vor, weil durch die Kündigungserklärung der Beklagten eine das Rechtsverhältnis gefährdende tatsächliche Unsicherheit eingetreten ist, die durch die Rechtskraftwirkung dieses Urteils beseitigt wird.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis in Gestalt eines Bausparvertrags besteht über den 31. 5. 2015 hinaus fort. Es ist insbesondere nicht durch die Kündigungser-klärung der Beklagten vom 13. 11. 2014 beendet worden.

Die Kündigungserklärung zeitigt keine Rechtsfolgen.

Der Beklagten stand kein Kündigungsrecht zu.

Ein Kündigungsrecht der Beklagten ergibt sich insbesondere nicht aus § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB.

Zwar ist die Anwendung dieser Vorschrift zugunsten der Beklagten nicht etwa wegen deren Natur als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ausgeschlossen. Eine Beschränkung des An-wendungsbereichs der Vorschrift auf Verbraucher findet im Wortlaut keine Stütze. Der Kreis der mit einem Kündigungsrecht nach § 489 Absatz 1 BGB versehenen „Darlehensnehmer“ ist nicht eingegrenzt. Auch die Systematik der §§ 488 bis 512 BGB spricht gegen eine solche Beschränkung. § 489 BGB befindet sich in einem mit „Allgemeine Vorschriften“ überschriebe-nen Kapitel des Gesetzestexts, dem in Gestalt der §§ 491 bis 505 BGB ein weiteres, ausweis-lich der Überschrift „Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge“ beinhaltendes Kapitel folgt.

Nach § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB kann ein Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit ge-bundenem Sollzinssatz nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

Zwar hat ein Bausparvertrag während der „Leistung von Bauspareinlagen“ nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 Satz 1 BausparkassenG, das heißt in der bis zur Inanspruchnahme des Bau-spardarlehens durch den Bausparer währenden „Ansparphase“, den Charakter eines Darle-hensvertrags zwischen dem Bausparer als Darlehensgeber und der Bausparkasse als Darle-hensnehmer. Im Verhältnis zwischen Kläger und Beklagter war insofern nach § 6 Tarif B Ab-satz 1 der „Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge nach Tarif A und Allgemeine Bedin-

gungen für Bausparverträge nach Tarif B" (im Folgenden: ABB 1994) auch ein gebundener Sollzinssatz für die als „Bausparguthaben“ bezeichnete Darlehensvaluta vereinbart.

Die Beklagte hat das Darlehen jedoch nicht im Sinne von § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB „vollständig empfangen“. Insbesondere bedeuten weder die Zuteilung der Bausparsumme am 1. 3. 2001 selbst noch das der Zuteilung vorangehende Erreichen der für die Zuteilungsreife gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe b ABB 1994 maßgeblichen Mindesthöhe des Bausparguthabens („Mindestsparguthaben“) den vollständigen Empfang des Darlehens. Dieser geschieht vielmehr erst dann, wenn das Bausparguthaben die Höhe der Bausparsumme überschreitet.

Das ergibt sich unmittelbar aus dem die Grundlage des Verhältnisses zwischen Kläger und Beklagter bildenden Vertragswerk, welches mit Blick auf sein Alter hinsichtlich seiner Bedeutung für den erst später geschaffenen § 489 BGB nach §§ 133, 157 BGB ergänzend auszulegen ist.

In § 11 Absatz 1 Buchstabe b ABB 1994 ist bezüglich der Zuteilungsreife von einem „*Mindestsparguthaben*“ die Rede. Es entspräche nicht dem herrschenden sprachlichen Verständnis des Begriffs „mindest“, damit hinsichtlich des Vorhandenseins einer Geldmenge gleichzeitig eine Untergrenze (betreffend die Zuteilungsreife) und eine Obergrenze (betreffend die Kündigungsmöglichkeit) ausdrücken zu wollen. Denn der Begriff „mindest“ beschreibt als Superlativ zu „minder“ eine Steigerung der diesem Begriff innewohnenden Bedeutung „weniger, geringer“ (Pfeifer u. a., Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, 2. Auflage München 1997, S. 873, 2. Spalte); hierzu verhält sich der von § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB gebrauchte Begriff „vollumfänglich“ antonymisch.

Auch § 2 Absatz 3 ABB 1994 zeigt, dass der Eintritt der Zuteilungsreife nach dem Willen der Vertragspartner keine Bedeutung in Bezug auf § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB zukommen soll. Diese Regelung beschreibt eine Konstellation, in der das Bausparguthaben nicht bloß das Mindestsparguthaben überschreitet, sondern schon die sich gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 BausparkassenG durch Addition von Bausparguthaben und Bauspardarlehen ergebende Bausparsumme übertrifft. Sogar für diesen Fall soll nach § 2 Absatz 3 ABB 1994 das Vertragsverhältnis – sanktionslos – fortgesetzt werden, indem der die Bausparsumme übersteigende Betrag „wie Bausparguthaben“ behandelt wird. Vor diesem Hintergrund wäre es widersprüchlich, schon bei Erreichen des Mindestsparguthabens einem von beiden Vertragspartnern die Möglichkeit zur Geltendmachung der denkbar schwersten Sanktion des vertraglichen Schuldrechts einzuräumen. Vielmehr entspricht es dem Parteiwillen, in diesem Fall erst recht die von § 2 Absatz 3 ABB 1994 vorgesehene Rechtsfolge gelten zu lassen.

Welche Bedeutung der Zuteilungsreife nach dem Willen der Vertragsparteien zukommen soll, lässt sich ebenso aus § 6 Tarif B Absatz 1, 2. Halbsatz ABB 1994 folgern. Wenn dort für den Zeitraum nach der Zuteilung, aber vor Inanspruchnahme des Bauspardarlehens ausdrücklich die Verzinsung des Bausparguthabens statuiert wird, kann es sich bei der in § 11 ABB 1994 als Voraussetzung der Zuteilung geregelten Zuteilungsreife nicht um einen Zeitpunkt handeln, der im Sinne eines „vollständigen Empfangs“ den abschließenden Austausch der während der „Ansparphase“ wechselseitig ausgetauschten Leistungen charakterisiert. Die Existenz der nach der Gesamtkonzeption des Vertragswerks eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellenden Regelung belegt vielmehr, dass den Parteien eine Erstreckung der „Ansparphase“ auch über die Zuteilungsreife hinaus nicht als von Extravaganzen des Bausparers gekennzeichneter Sonderfall, sondern als realistischer Verlauf der wechselseitigen wirtschaftlichen Nähebeziehung bewusst war. Denn es liegt nicht nahe, ein außerhalb jeder Erwartung liegen-

des Verhalten zum Gegenstand eines Vertragswerks zu machen, das für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen maßgeblich sein soll.

Schließlich ergibt sich aus § 9 Absatz 1 ABB 1994, inwiefern die Zuteilungsreife nach deren Willen Einfluss auf die Möglichkeiten der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Kläger und Beklagter haben soll. Der darin enthaltene Ausschluss des Kündigungsrechts der Beklagten ist wegen des von § 157 BGB vorgegebenen Kriterium Treu und Glauben so auszulegen, dass die vertragliche Vereinbarung – auch im Hinblick auf später eingetretene Veränderungen der Rechtslage – gesetzeskonform ist. Das ist bei dem in § 9 Absatz 1 ABB 1994 enthaltenen Ausschluss des Kündigungsrechts der Beklagten vor dem Hintergrund von § 489 Absatz 4 BGB nur dann der Fall, wenn sich der Passus „solange der Bausparer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt“ *nicht* auf die Fortsetzung der Ansparphase trotz Zuteilungsreife bezieht, mithin also keine vertragliche Verpflichtung des Inhalts besteht, nach Zuteilungsreife die Anhäufung weiteren Bausparguthabens zu unterlassen – womit zugleich einhergeht, dass die Zuteilungsreife noch keinen „vollständigen Empfang“ im Sinne von § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB bedeuten kann. Denn ein Ausschluss des Kündigungsrechts trotz übereinstimmenden Willens der Parteien dahingehend, dass bereits die Zuteilungsreife den Zeitpunkt des „vollständigen Empfangs“ markiert, wäre als „Erschwerung“ im Sinne von § 489 Absatz 4 Satz 1 BGB rechtswidrig.

Soweit vom hiesigen Berufungsgericht abweichende Auffassungen hinsichtlich der Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB vertreten werden, vermag das Gericht diese nicht nachzuvollziehen. Insbesondere hält es das Argument, einer Bausparkasse müsse mit Zuteilungsreife eine Kündigung möglich sein, da ansonsten die Dauer der Ansparphase ins Belieben des Bausparers gestellt würde, was über den Zweck des Bausparens – der Erlangung eines zinsgünstigen Darlehens – hinausginge (*Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 15. 1. 2016, Az. 2-18 O 354/15*), nicht für stichhaltig. Die dieser Auffassung zugrundeliegenden Überlegungen hält das Gericht insofern für zutreffend, als Zweck des Bausparens ausweislich § 1 Absatz 2 Satz 1 BausparkassenG in der Tat die Erlangung eines Rechtsanspruchs auf Gewährung eines – im Vergleich zu den auf dem Geldmarkt ansonsten vorherrschenden Konditionen meist, aber nicht immer günstigeren – Bauspardarlehens seitens der Bausparkasse ist; dieser Zweck wird vorliegend auch durch § 1 Absatz 1 ABB 1994 zum Inhalt der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen gemacht. Dass der Umfang des Bauspardarlehens dabei aber prinzipiell den Unterschiedsbetrag zwischen Bausparsumme und Mindestsparguthaben haben soll, geht mit dieser Zweckbestimmung nicht einher. Auch die Inanspruchnahme eines weniger umfangreichen Bauspardarlehens ist die Inanspruchnahme eines zinsgünstigen Bauspardarlehens im Sinne der aus § 1 Absatz 2 Satz 1 BausparkassenG folgenden Zweckbestimmung. Es widerspräche auch dem in dieser Zweckbestimmung zum Ausdruck kommenden Interesse des Bausparers, bei der wertmäßig für die eigenwirtschaftliche Lebensführung typischerweise belangreichsten Investitionsentscheidung überhaupt zeitlich an die – im Vergleich zur durchschnittlichen Lebenserwartung knapp bemessenen – 10-Jahres-Frist des § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB gebunden zu sein, weil er ansonsten eine Kündigung des Bausparvertrags befürchten müsste. Nur diese Wertung entspricht im Übrigen auch der von § 1 Absatz 2 Satz 2 BausparkassenG vorgesehenen (mittelbaren) Funktion des Bausparens: Altersvorsorge gelingt dem Bausparer bestmöglich dann, wenn ihn aufgrund eines geringen Umfangs des Bauspardarlehens im Alter nur geringe Rückzahlungsverpflichtungen treffen.

Das Gericht kann im hier geäußerten Verständnis von der Bedeutung der Zuteilungsreife auch keine empfindliche Störung der Vertragsparität (*Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 14. 3. 2016, Az. 2-25 O 849/15*) erkennen. Denn dem Bausparer bietet sich keineswegs die Mög-

lichkeit, den Bausparvertrag in eine „ewig laufende Geldanlage“ (*Landgericht Frankfurt am Main*, Urteil vom 14. 3. 2016, Az. 2-25 O 849/15) umzuwandeln. Sobald das Bausparguthaben die Bausparsumme überschritten hat, ist von einem „vollständigem Empfang“ im Sinne von § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB auszugehen.

Das Argument einer empfindlichen Störung der Vertragsparität – welches eigentlich eher die Gefahr einer Störung der Vertragsparität beschreibt – kann zudem keine Allgemeingültigkeit für sich beanspruchen. Es beruht auf der Prämisse, dass der Bausparkasse hinsichtlich der Verzinsung des Bausparguthabens keine kostendeckende Refinanzierung am Kapitalmarkt möglich ist. Das mag seit einigen Jahren der Fall sein, ist aber nicht zwingend. Vielmehr sind der gegenwärtigen Niedrigzinsphase jahrzehntelange Hochzinsphasen vorangegangen, während derer Bausparkassen auf Bausparguthaben vergleichsweise äußerst geringe Zinsen zahlen durften. Unter diesen Umständen musste der Bausparkasse sogar daran gelegen sein, möglichst spät und möglichst geringe Bauspardarlehen ausgeben zu müssen, um das in Gestalt von Bausparguthaben bei ihr angelegte Kapital anderweitig zinsträchtiger anzulegen. Der Gedanke an eine Gefährdung der Vertragsparität vermag insofern allein im Rahmen von § 313 BGB – dort aber sogar als entscheidender Parameter – Geltung zu entfalten.

Weil bereits die Voraussetzungen des § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB nicht erfüllt sind, kann dahinstehen, welche Auswirkungen § 9 Absatz 1 ABB 1994 vor dem Hintergrund von § 489 Absatz 4 BGB auf die seitens der Beklagten erklärte Kündigung hat; insbesondere stellt sich nicht die Frage, ob die Beklagte treuwidrig handelt, indem sie sich auf die Rechtswidrigkeit der Inhalte des von ihr als Allgemeine Geschäftsbedingungen gestellten Vertragswerks beruft.

Ein Kündigungsrecht steht der Beklagten auch nicht nach § 488 Absatz 3 BGB zu. Dabei kann offen bleiben, ob diese Vorschrift – wofür lediglich § 488 Absatz 3 Satz 2 BGB spricht – neben einer Fälligkeitsregelung auch einen eigenen Kündigungstatbestand beinhaltet. Denn *dieses* Kündigungsrecht wäre von der Vereinbarung in § 9 Absatz 1 ABB 1994 umfasst.

Die Beklagte kann auch aus § 313 Absatz 1 BGB kein Kündigungsrecht herleiten.

Diesbezüglich ist das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Kläger und Beklagter herrschende Zinsniveau am Kapitalmarkt zwar grundsätzlich geeignet, als „faktisches Element“ des Anspruchs aus § 313 Absatz 1 BGB einen Umstand darzustellen, der zur Grundlage des Bausparvertrags geworden ist. Gleichzeitig kann auch angenommen werden, dass der Bausparvertrag bei Kenntnis der Parteien von der zukünftigen Entwicklung des Kapitalmarkts, insbesondere des vor einigen Jahren eingetretenen Verfalls des Zinsniveaus, nicht in der bestehenden Form geschlossen worden wäre. Denn auch dem Kläger als Teil der nach § 1 Absatz 3 BausparkassenG zu einem Kollektiv zusammengefassten Gemeinschaft der Bausparer muss an einer gesunden Finanzstruktur der Beklagten gelegen sein. Selbst wenn man das § 313 Absatz 1 BGB innewohnende „normative Element“ aber – was mit dem Substantiierungsgrad des gegenwärtigen Tatsachenvortrags der Beklagten kaum möglich wäre – bejahen würde, weil die Beklagte an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen bzw. gesetzlichen Aufgaben durch das Niedrigzinsniveau dauerhaft und erheblich gehindert ist, ließe sich die Beendigung des Vertragsverhältnisses § 313 Absatz 1 BGB als Rechtsfolge nicht entnehmen. Denn die Vorschrift ist vorrangig auf Anpassung eines Vertragsverhältnisses gerichtet, die nur in Ausnahmefällen als Anspruch auf Beendigung des Vertragsverhältnisses denkbar ist. Vorliegend handelt es sich nicht um einen solchen Ausnahmefall. Denn der Beklagten wäre – das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 313 Absatz 1 BGB unterstellt – zumutbar, den Kläger seiner Möglichkeit, ein Bauspardarlehen in Anspruch zu nehmen, nicht vollständig

zu berauben, sondern beispielsweise die Verzinsung seines Bausparguthabens auf das bei Abschluss neuer Bausparverträge vorherrschende Niveau abzusenken.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Absatz 1, 281 Absatz 3 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. P. Becker

Richter

Beglaubigt

Frankfurt am Main, 11.04.2016

Hennig, Justizfachangestellte

